

Förderrichtlinien zur Gewährung eines Zuschusses für Energiesparmaßnahmen

Die Stadt Erlangen fördert durch die Gewährung von Zuschüssen die Durchführung von Wärmeschutzmaßnahmen an den Außenwänden von Wohngebäuden. Die geänderten Förderrichtlinien treten am 1.03.2007 in Kraft.

1 Förderfähige Maßnahmen

Die Förderung beschränkt sich auf Wohngebäude mit einer Wohnfläche bis zu 300 m² (Ein- und Zweifamilienhäuser).

Gefördert werden Dämm-Maßnahmen an den gesamten Außenwänden von Wohngebäuden, die komplett am Gebäude durchgeführt werden (Bauantrag vor dem 1.01.1989).

Der Fördersatz beträgt 10 v. H. für die geförderten Maßnahmen, maximal jedoch 1.000 €.

2 Bedingung für die geförderte Maßnahme

Die zusätzliche Dämmung der Außenwand muss in Anlehnung an die KfW-ÖKO-PLUS-Maßnahmen einen Wärmedurchlasswiderstand von mindestens 4,0 (m²K)/W aufweisen.

Folgende beispielhaft aufgeführte Kombinationen des Bemessungswertes der Wärmeleitfähigkeitgruppe (WLG) und Dämmstoffdicke erfüllen diese Anforderung:

WLG	025	030	035	040	045	050
Dämmstoffdicke (cm)	10	12	14	16	18	20

3 Bewilligung und Auszahlung

Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die von einer Fachfirma ausgeführt werden. Der Zuschuss wird nach dem Fördersatz aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt. Zuschussfähig sind die Material-, Arbeits- und Nebenkosten (einschließlich Mehrwertsteuer), die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Der Zuschuss wird erst dann bezahlt, wenn eine detaillierte Abschlussrechnung (im Original) mit folgenden Daten vorgelegt wird:

- gedämmte Fläche und Nachweis, dass die Dämm-Maßnahmen am kompletten Gebäude erfolgten
- Dämmschichtstärken
- Wärmeleitfähigkeit des verwendeten Dämmstoffes

Die Ausführung der Maßnahme muss vor der Auszahlung abgeschlossen sein. Die Rechnung muss spätestens neun Monate nach Bewilligung der Förderung eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung der Frist bzw. nicht genehmigten Änderungen in der Bauausführung erfolgt in der Regel keine Förderung.

4 Förderung durch andere Programme

Die Antragsteller sind verpflichtet, eine Erklärung abzugeben, dass für Maßnahmen, die nach diesem Programm gefördert werden, nicht gleichzeitig Zuschüsse aus anderen öffentlichen Programmen in Anspruch genommen werden. Werden aus anderen öffentlichen Programmen Zuschüsse in Anspruch genommen, findet eine Förderung nach diesem Programm nicht statt. Komplementäre Kredite aus anderen öffentlichen Programmen sind möglich.

5 Zuschussgrundsätze

Die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieten umgelegt werden. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, welche einer Förderung entgegenstehen, wenn also gegen die Förderrichtlinien verstoßen wurde.

Die Stadt Erlangen gewährt die Zuschüsse nur im Rahmen der verfügbaren Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung.

6 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts. Nichteigentümer müssen eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers einreichen. Das Förderprogramm ist auf Objekte im Stadtgebiet begrenzt. Jeder Antragsteller kann nur einen Antrag je Gebäude stellen. Jedes Gebäude kann nur einmal gefördert werden.

7 Förderantrag

Anträge auf Förderung von Energiesparmaßnahmen sind schriftlich durch Ausfüllen des dafür bestimmten Vordrucks beim Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen zu stellen. Förderanträge werden nur für Vorhaben im laufenden Kalenderjahr ausgegeben.

Notwendige Unterlagen:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- Verbindliches Angebot eines Handwerksbetriebes zu den komplett am Gebäude durchzuführenden Dämm-Maßnahmen mit Angabe der gesamten Außenwandfläche

Beratung, Entgegennahme der Anträge, die Bewilligung und Ausreichung der Fördermittel erfolgt durch die Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Schuhstr. 40, 91052 Erlangen, Tel 86 29 35